

Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.
Vom 19. März 1953

Durch die Rekonstruktion unserer Wirtschaft sowie durch die ständige Entwicklung und Einführung der neuen Technik und der sowjetischen Arbeitsmethoden in der Produktion haben sich die Anforderungen an die Zusammensetzung der Belegschaft in den Betrieben nach Beruf und Qualifikation in den letzten Jahren erheblich verändert. Aus diesem Grunde entspricht die vom Ministerium für Arbeit im Jahre 1950 herausgegebene Liste der Lehrberufe (Anhang zur Systematik der Berufe) nicht mehr den Anforderungen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“* sind alle Berufe zu verzeichnen, die in der Volkswirtschaft notwendig sind und die auf dem Wege der Berufsausbildung (Berufsausbildungsvertrag) erlernt werden können.

(2) Das Ordnungsprinzip ist die Gliederung in Berufsgruppen, Berufsordnungen und Berufe. Damit wird die Koordinierung mit der Systematik der Berufe gewährleistet und die Arbeitskräfteplanung und -lenkung erleichtert.

(3) Entsprechend der ökonomischen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik sind die Berufe für die volkseigene Wirtschaft, das Handwerk und für die sonstige private Wirtschaft getrennt aufzuführen.

(4) Neben der genauen Berufsbezeichnung ist die Ausbildungsdauer für alle Berufe anzugeben. Diese Ausbildungsdauer gilt nur für die Ausbildung von Jugendlichen auf dem Wege der Berufsausbildung (Berufsausbildungsvertrag).

(5) In der Regel hat die Ausbildung der Jugendlichen unmittelbar nach Abschluß des Besuchs der Grundschule zu beginnen, sofern die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) oder entsprechende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung kein anderes Mindestalter festlegen.

§ 2

(1) Die „Systematik der Ausbildungsberufe“ ist beim Abschluß und bei der Registrierung von Berufsausbildungsverträgen, bei der Anmeldung zur Facharbeiterprüfung sowie bei der Ausarbeitung von „Qualifikationscharakteristiken für die Ausbildung des Facharbeiternachwuchses in der volkseigenen Wirtschaft“ und von „Berufsbildern“ ausschließlich zugrunde zu legen.

(2) Der Abschluß von Ausbildungsverträgen und die Zulassung zur Facharbeiterprüfung in Berufen, die nicht in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ enthalten sind, ist unstatthaft.

(3) Für den Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages bzw. für die Durchführung der Qualifizie-

rungsmaßnahmen in den einzelnen Berufen bilden ausschließlich der „Plan der Berufsausbildung“ bzw. die Qualifizierungspläne die Grundlage.

§ 3

(1) Die „Systematik der Ausbildungsberufe“ kann durch weitere volkswirtschaftlich notwendige Ausbildungsberufe ergänzt werden. Dazu reichen für die Ausbildungsberufe der volkseigenen Wirtschaft die Ministerien bzw. Staatssekretariate einen begründeten Vorschlag mit dem Entwurf einer Qualifikationscharakteristik und der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und des Vorsitzenden der betreffenden Industriegewerkschaft an das Staatssekretariat für Berufsausbildung ein.

(2) Für die Ausbildungsberufe im Handwerk sind die Vorschläge zur Ergänzung der „Systematik der Ausbildungsberufe“ von den Handwerkskammern mit der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft einzureichen. Für die sonstige private Wirtschaft sind die Vorschläge direkt an das Staatssekretariat für Berufsausbildung zu richten.

(3) Ausbildungsberufe, die sich auf Grund der ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erübrigen, können durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft aus der „Systematik der Ausbildungsberufe“ gestrichen werden.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung ist für die Führung der „Systematik der Ausbildungsberufe“ verantwortlich und entscheidet über die Aufnahme und Streichung der Ausbildungsberufe nach Anhören der obengenannten staatlichen Organe bzw. gesellschaftlichen Organisationen endgültig.

§ 4

(1) Die zu dieser Verordnung gehörende „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird hiermit für verbindlich erklärt. Die der „Systematik der Berufe“ vom Jahre 1950 als Anhang beigefügte Liste wird zu gleicher Zeit außer Kraft gesetzt.

* Zu beziehen vom volkseigenen Verlag „Volk und Wissen“.